



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2011  
SEK(2011) 1414 endgültig

2011/0379 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss zur Durchführung von Artikel 66 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits**

## BEGRÜNDUNG

1. Das Interimsassoziationsabkommen ist die Rechtsgrundlage für die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Palästinensischen Behörde.
2. In Artikel 66 des Interimsassoziationsabkommens ist die Einsetzung der für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Gremien vorgesehen.
3. 2008 wurden vier Unterausschüsse mit folgenden thematischen Zuständigkeiten eingesetzt: i) Wirtschafts- und Finanzfragen, Handel, Zollfragen; ii) Soziales; iii) Energie, Umwelt, Verkehr, Wissenschaft und Technologie; iv) Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit.
4. Nachdem die Unterausschüsse im Zeitraum 2008-2010 je zweimal zusammengetreten waren, hat die Palästinensische Behörde in der Sitzung des Gemischten Ausschusses im Jahr 2010 den förmlichen Antrag gestellt, die Zahl der Unterausschüsse zu erhöhen, um konzentriertere Beratungen und angemessenere Folgemaßnahmen zu gewährleisten.
5. Angesichts der Erfahrungen mit den beiden letzten Sitzungsunden der Unterausschüsse ist auch der Europäische Auswärtige Dienst der Auffassung, dass die derzeitige Zahl von Unterausschüssen nicht ausreicht, um eine eingehende Beratung und eine ordnungsgemäße Koordinierung zu ermöglichen. Durch eine Erhöhung der Zahl der Unterausschüsse auf sechs dürfte der Prozess im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) zum größeren Nutzen beider Seiten sehr viel konzentrierter verlaufen. Die Palästinensische Behörde hat auch gezeigt, dass sie nun besser dafür gerüstet ist, an diesem Prozess mitzuwirken, und identifiziert sich mit ihm. Der beigefügte Vorschlag orientiert sich weitgehend an Aufbau und System der Unterausschüsse mit anderen ENP-Partnern.
6. Die Palästinensische Behörde ist bereit, die Zusammenarbeit in den unter das Interimsassoziationsabkommen fallenden Bereichen zu intensivieren. Die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Palästinensischen Behörde sollen sich zu einer umfassenden Partnerschaft mit einer einheitlichen Vorgehensweise weiterentwickeln, die durch kontinuierliche enge Abstimmung zwischen den einzelnen Teilen gewährleistet werden muss.
7. Die Europäische Kommission schlägt daher dem Rat vor, dass die Zahl der Unterausschüsse von vier auf sechs erhöht wird, um den Gemischten Ausschuss bei der Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und der Umsetzung des ENP-Aktionsplans zu unterstützen. In den Unterausschüssen werden Fragen technischer Art erörtert, die im Gemischten Ausschuss nicht in vollem Umfang behandelt werden können.
8. Die vorgeschlagenen sechs Unterausschüsse behandeln dieselben Themen wie die derzeitigen vier Unterausschüsse, können jedoch konstruktiver beraten, da für jedes Thema mehr Zeit zur Verfügung steht. Es wird vorgeschlagen, die Themen wie folgt auf die Unterausschüsse aufzuteilen: i) Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit; ii) Soziales und Gesundheit; iii) Forschung, Innovation, Informationsgesellschaft, Audiovisuelles und Medien, Bildung und

Kultur; iv) Wirtschafts- und Finanzfragen; v) Handel und Binnenmarkt, Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Zoll; vi) Energie, Verkehr, Klimawandel, Umwelt, Wasser.

9. Der Zweck, die von den einzelnen Unterausschüssen behandelten Themen und die Durchführungsverfahren sind in den Geschäftsordnungen enthalten.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss zur Durchführung von Artikel 66 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. Februar 1997 in Brüssel unterzeichnet und ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.
- (2) In Artikel 66 des Abkommens ist die Einsetzung von Ausschüssen („Unterausschüssen“) vorgesehen, die den mit Artikel 63 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (3) Solche Ausschüsse wurden nach dem Beschluss 12941/08 des Rates aus dem Jahr 2008 eingesetzt. Sie bedürfen einer Neuorganisation, die einen besser organisierten und strukturierten Dialog ermöglicht und der intensiveren bilateralen Zusammenarbeit besser gerecht wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss zur Durchführung von Artikel 66 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

\* Siehe Dokument CE-OLP ....

Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses\*.

### *Artikel 2*

Die Union wird in den sechs Unterausschüssen, die mit dem in Artikel 1 genannten Beschluss des Gemischten Ausschusses eingesetzt werden, durch Bedienstete der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG A

Entwurf

**BESCHLUSS Nr. .../2011**

**DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-PLO**

**vom ...**

**zur Einsetzung von sechs Unterausschüssen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Umsetzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der in ihrem Rahmen beschlossenen Aktionspläne in einer Vielzahl von Bereichen ist die Einsetzung der vorgeschlagenen Unterausschüsse erforderlich.
- (2) Die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der PLO ist im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Entwicklungen in der Region in eine neue Phase getreten.
- (3) In Artikel 66 des Interimsassoziationsabkommens ist die Einsetzung weiterer Ausschüsse (im Folgenden „Unterausschüsse“) vorgesehen, die den Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (4) Mit diesem Beschluss wird der Beschluss 12941/08 des Rates aufgehoben, nach dem vier Unterausschüsse eingesetzt wurden.
- (5) Die Palästinensische Behörde hat beantragt, die Zahl der Unterausschüsse zu erhöhen –

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

Es werden die in Anhang I aufgeführten sechs Unterausschüsse des Gemischten Ausschusses eingesetzt.

Die in Anhang II beigefügten Geschäftsordnungen werden angenommen.

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Der Gemischte Ausschuss trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um ihr reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten. Er kann weitere Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen oder bestehende Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen auflösen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Der Beschluss 12941/08 des Rates aus dem Jahr 2008 wird aufgehoben.

Geschehen zu [...] am [...]

*Im Namen des Gemischten Ausschusses  
Der Präsident*

## ANHANG I

### UNTERAUSSCHÜSSE DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

- 1) Unterausschuss „Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit“
- 2) Unterausschuss „Soziales und Gesundheit“
- 3) Unterausschuss „Forschung, Innovation, Informationsgesellschaft, Audiovisuelles und Medien, Bildung und Kultur“
- 4) Unterausschuss „Wirtschafts- und Finanzfragen“
- 5) Unterausschuss „Handel und Binnenmarkt, Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Zoll“
- 6) Unterausschuss „Energie, Verkehr, Klimawandel, Umwelt, Wasser“



## ANHANG II

### **1) Geschäftsordnung des Unterausschusses „Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit“**

#### 1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern der Palästinensischen Behörde zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt.

#### 2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Gemischten Ausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, kann dem Gemischten Ausschuss jedoch Vorschläge unterbreiten.

#### 3. Thematische Zuständigkeit

Der Unterausschuss erörtert die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und des im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplans in den nachstehend aufgeführten Bereichen und bewertet die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und der Durchführung der Maßnahmen, die im Aktionsplan vereinbart und festgelegt worden sind. Gegebenenfalls erörtert der Unterausschuss die Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang prüft er Probleme, die sich in den nachstehenden Bereichen ergeben, und schlägt mögliche Schritte vor.

- a) Menschenrechte
- b) verantwortungsvolle Staatsführung
- c) Rechtsstaatlichkeit

Diese Liste ist nicht erschöpfend; weitere Bereiche einschließlich horizontaler Bereiche können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angefügt werden.

Der Unterausschuss kann Fragen erörtern, die einen Bereich, mehrere Bereiche oder alle Bereiche betreffen.

#### 4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Union und ein Beamter der Palästinensischen Behörde fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

#### 5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag des Vorsitzenden einer Vertragspartei über ihren Sekretär einberufen werden, der den Antrag der anderen Vertragspartei übermittelt. Bei Eingang eines Antrags auf

Einberufung einer Unterausschusssitzung antwortet der ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann der Unterausschuss kurzfristiger einberufen werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Alle Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind schriftlich zu stellen.

Termin und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen werden vom zuständigen ständigen Sekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitz einberufen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um benötigte Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

## 6. Tagesordnung

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind den ständigen Sekretären zu übermitteln.

Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der zuständige ständige Sekretär übermittelt sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem anderen ständigen Sekretär.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den ständigen Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beiden Vertragsparteien zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden.

Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

## 7. Protokoll

Die beiden ständigen Sekretäre fertigen nach jeder Sitzung ein Protokoll an und genehmigen es. Die ständigen Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses eine Abschrift des Protokolls, einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

## 8. Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

## 2) Geschäftsordnung des Unterausschusses „Soziales und Gesundheit“

### 1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern der Palästinensischen Behörde zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt.

### 2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Gemischten Ausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, kann dem Gemischten Ausschuss jedoch Vorschläge unterbreiten.

### 3. Thematische Zuständigkeit

Der Unterausschuss erörtert die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und des im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplans in den nachstehend aufgeführten Bereichen und bewertet die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und der Durchführung der Maßnahmen, die im Aktionsplan vereinbart und festgelegt worden sind. Gegebenenfalls erörtert der Unterausschuss die Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang prüft er Probleme, die sich in den nachstehenden Bereichen ergeben, und schlägt mögliche Schritte vor.

a) Beschäftigung und soziale Entwicklung

b) öffentliche Gesundheit

Diese Liste ist nicht erschöpfend; weitere Bereiche einschließlich horizontaler Bereiche können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angefügt werden.

Der Unterausschuss kann Fragen erörtern, die einen Bereich, mehrere Bereiche oder alle Bereiche betreffen.

### 4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Union und ein Beamter der Palästinensischen Behörde fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

### 5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag des Vorsitzenden einer Vertragspartei über ihren Sekretär einberufen werden, der den Antrag der anderen Vertragspartei übermittelt. Bei Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Unterausschusssitzung antwortet der ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann der Unterausschuss kurzfristiger einberufen werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Alle Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind schriftlich zu stellen.

Termin und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen werden vom zuständigen ständigen Sekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitz einberufen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um benötigte Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

## 6. Tagesordnung

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind den ständigen Sekretären zu übermitteln.

Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der zuständige ständige Sekretär übermittelt sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem anderen ständigen Sekretär.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den ständigen Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beiden Vertragsparteien zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden.

Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

## 7. Protokoll

Die beiden ständigen Sekretäre fertigen nach jeder Sitzung ein Protokoll an und genehmigen es. Die ständigen Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses eine Abschrift des Protokolls, einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

## 8. Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

### **3) Geschäftsordnung des Unterausschusses „Forschung, Innovation, Informationsgesellschaft, Audiovisuelles und Medien, Bildung und Kultur“**

#### **1. Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern der Palästinensischen Behörde zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt.

#### **2. Rolle**

Der Unterausschuss untersteht dem Gemischten Ausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, kann dem Gemischten Ausschuss jedoch Vorschläge unterbreiten.

#### **3. Thematische Zuständigkeit**

Der Unterausschuss erörtert die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und des im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplans in den nachstehend aufgeführten Bereichen und bewertet die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und der Durchführung der Maßnahmen, die im Aktionsplan vereinbart und festgelegt worden sind. Gegebenenfalls erörtert der Unterausschuss die Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang prüft er Probleme, die sich in den nachstehenden Bereichen ergeben, und schlägt mögliche Schritte vor.

- a) Bildung und Berufsausbildung
- b) Kultur
- c) Jugend
- d) Informationsgesellschaft sowie audiovisuelle und Medienpolitik
- e) Wissenschaft und Technologie
- f) Forschung und Entwicklung

Diese Liste ist nicht erschöpfend; weitere Bereiche einschließlich horizontaler Bereiche können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angefügt werden.

Der Unterausschuss kann Fragen erörtern, die einen Bereich, mehrere Bereiche oder alle Bereiche betreffen.

#### **4. Sekretariat**

Ein Beamter der Europäischen Union und ein Beamter der Palästinensischen Behörde fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

## 5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag des Vorsitzenden einer Vertragspartei über ihren Sekretär einberufen werden, der den Antrag der anderen Vertragspartei übermittelt. Bei Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Unterausschusssitzung antwortet der ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann der Unterausschuss kurzfristiger einberufen werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Alle Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind schriftlich zu stellen.

Termin und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen werden vom zuständigen ständigen Sekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitz einberufen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um benötigte Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

## 6. Tagesordnung

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind den ständigen Sekretären zu übermitteln.

Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der zuständige ständige Sekretär übermittelt sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem anderen ständigen Sekretär.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den ständigen Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beiden Vertragsparteien zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden.

Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

## 7. Protokoll

Die beiden ständigen Sekretäre fertigen nach jeder Sitzung ein Protokoll an und genehmigen es. Die ständigen Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses eine Abschrift des Protokolls, einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

## 8. Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

#### **4) Geschäftsordnung des Unterausschusses „Wirtschafts- und Finanzfragen“**

##### **1. Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern der Palästinensischen Behörde zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt.

##### **2. Rolle**

Der Unterausschuss untersteht dem Gemischten Ausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, kann dem Gemischten Ausschuss jedoch Vorschläge unterbreiten.

##### **3. Thematische Zuständigkeit**

Der Unterausschuss erörtert die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und des im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplans in den nachstehend aufgeführten Bereichen und bewertet die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und der Durchführung der Maßnahmen, die im Aktionsplan vereinbart und festgelegt worden sind. Gegebenenfalls erörtert der Unterausschuss die Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang prüft er Probleme, die sich in den nachstehenden Bereichen ergeben, und schlägt mögliche Schritte vor.

- a) finanzielle Rechenschaftspflicht und solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen
- b) Wirtschaftsreformen und wirtschaftliche Entwicklung
- c) Statistik

Diese Liste ist nicht erschöpfend; weitere Bereiche einschließlich horizontaler Bereiche können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angefügt werden.

Der Unterausschuss kann Fragen erörtern, die einen Bereich, mehrere Bereiche oder alle Bereiche betreffen.

##### **4. Sekretariat**

Ein Beamter der Europäischen Union und ein Beamter der Palästinensischen Behörde fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

##### **5. Sitzungen**

Der Unterausschuss tritt zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag des Vorsitzenden einer Vertragspartei über ihren Sekretär einberufen werden, der den Antrag der anderen Vertragspartei übermittelt. Bei Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Unterausschusssitzung antwortet der ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann der Unterausschuss kurzfristiger einberufen werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Alle Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind schriftlich zu stellen.

Termin und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen werden vom zuständigen ständigen Sekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitz einberufen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um benötigte Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

## 6. Tagesordnung

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind den ständigen Sekretären zu übermitteln.

Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der zuständige ständige Sekretär übermittelt sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem anderen ständigen Sekretär.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den ständigen Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beiden Vertragsparteien zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden.

Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

## 7. Protokoll

Die beiden ständigen Sekretäre fertigen nach jeder Sitzung ein Protokoll an und genehmigen es. Die ständigen Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses eine Abschrift des Protokolls, einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

## 8. Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.



## **5) Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und Binnenmarkt, Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Zoll“**

### **1. Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern der Palästinensischen Behörde zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt.

### **2. Rolle**

Der Unterausschuss untersteht dem Gemischten Ausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, kann dem Gemischten Ausschuss jedoch Vorschläge unterbreiten.

### **3. Thematische Zuständigkeit**

Der Unterausschuss erörtert die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und des im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplans in den nachstehend aufgeführten Bereichen und bewertet die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und der Durchführung der Maßnahmen, die im Aktionsplan vereinbart und festgelegt worden sind. Gegebenenfalls erörtert der Unterausschuss die Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang prüft er Probleme, die sich in den nachstehenden Bereichen ergeben, und schlägt mögliche Schritte vor.

- a) Handelsfragen
- b) Landwirtschaft und Fischerei
- c) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen
- d) Investitionen
- e) Reformen im Bereich Markt und Regulierung
- f) Industrie und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- g) Zollfragen
- h) Steuern

Diese Liste ist nicht erschöpfend; weitere Bereiche einschließlich horizontaler Bereiche können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angefügt werden.

Der Unterausschuss kann Fragen erörtern, die einen Bereich, mehrere Bereiche oder alle Bereiche betreffen.

### **4. Sekretariat**

Ein Beamter der Europäischen Union und ein Beamter der Palästinensischen Behörde fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

## 5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag des Vorsitzenden einer Vertragspartei über ihren Sekretär einberufen werden, der den Antrag der anderen Vertragspartei übermittelt. Bei Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Unterausschusssitzung antwortet der ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann der Unterausschuss kurzfristiger einberufen werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Alle Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind schriftlich zu stellen.

Termin und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen werden vom zuständigen ständigen Sekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitz einberufen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um benötigte Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

## 6. Tagesordnung

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind den ständigen Sekretären zu übermitteln.

Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der zuständige ständige Sekretär übermittelt sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem anderen ständigen Sekretär.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den ständigen Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beiden Vertragsparteien zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden.

Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

## 7. Protokoll

Die beiden ständigen Sekretäre fertigen nach jeder Sitzung ein Protokoll an und genehmigen es. Die ständigen Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses eine Abschrift des Protokolls, einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

## 8. Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

## 6) **Geschäftsordnung des Unterausschusses „Energie, Verkehr, Klimawandel, Umwelt, Wasser“**

### 1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern der Palästinensischen Behörde zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt.

### 2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Gemischten Ausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, kann dem Gemischten Ausschuss jedoch Vorschläge unterbreiten.

### 3. Thematische Zuständigkeit

Der Unterausschuss erörtert die Durchführung des Interimsassoziationsabkommens und des im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplans in den nachstehend aufgeführten Bereichen und bewertet die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und der Durchführung der Maßnahmen, die im Aktionsplan vereinbart und festgelegt worden sind. Gegebenenfalls erörtert der Unterausschuss die Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang prüft er Probleme, die sich in den nachstehenden Bereichen ergeben, und schlägt mögliche Schritte vor.

- a) Energie
- b) Verkehr
- c) Klimawandel
- d) Umwelt
- e) Wasser

Diese Liste ist nicht erschöpfend; weitere Bereiche einschließlich horizontaler Bereiche können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angefügt werden.

Der Unterausschuss kann Fragen erörtern, die einen Bereich, mehrere Bereiche oder alle Bereiche betreffen.

### 4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Union und ein Beamter der Palästinensischen Behörde fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

### 5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag des Vorsitzenden einer Vertragspartei über ihren Sekretär einberufen werden, der

den Antrag der anderen Vertragspartei übermittelt. Bei Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Unterausschusssitzung antwortet der ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann der Unterausschuss kurzfristiger einberufen werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Alle Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind schriftlich zu stellen.

Termin und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen werden vom zuständigen ständigen Sekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitz einberufen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um benötigte Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

## 6. Tagesordnung

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind den ständigen Sekretären zu übermitteln.

Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der zuständige ständige Sekretär übermittelt sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem anderen ständigen Sekretär.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den ständigen Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beiden Vertragsparteien zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden.

Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

## 7. Protokoll

Die beiden ständigen Sekretäre fertigen nach jeder Sitzung ein Protokoll an und genehmigen es. Die ständigen Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses eine Abschrift des Protokolls, einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

## 8. Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.